

5077/AB XX.GP

Beantwortung
der Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Kollegen
betreffend den Förderungsbericht 1997, Nr. 5457/J.

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der Ansatz 1/15006/22/Priv./7660/900 (Frage 3) stellt lediglich eine verrechnungs-technische Aufsummierung der Untergliederungen 902 (Frage 2) und 901 (Frage 1) dar, wobei die einzelnen Fördersummen der letztgenannten Untergliederung der Beilage 1 zu entnehmen sind.

Beim Ansatz 902 handelt es sich um die Förderung der EU - Aktivitäten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Nach dem Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union, über die Errichtung eines Außenwirtschaftspolitischen Beirates, über die Änderung des Handelskammergesetzes, des Arbeiterkammergesetzes und des Außenhandelsförderungsbeitrages BGBl. Nr.861/94, ist der Österreichische Gewerkschaftsbund in die Bildung der österreichischen Haltung im laufenden Rechtssetzungsprozeß der EU einzubeziehen. Die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gehört zu seinen traditionellen Aufgaben, die durch die Zugehörigkeit Österreichs zur EU wesentlich erweitert wurden und weiterhin sichergestellt bleiben sollen (5. auch AB 1828 der Blg. zu den StP des NR XVIII. GP). Die Förderung der EU - Aktivitäten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes trägt der Zielsetzung dieses Gesetzes Rechnung.

Zu Frage 4:

Gefördert wurde ein Projekt (Lebenshilfe Steiermark - Gesellschaft für Behinderte Graz) der EU - Gemeinschaftsinitiative EMPLOYMENT.

Zu Frage 5:

Die Gliederung des Ansatzes ergibt sich aus der Beilage 2.

Zu Frage 6:

Die Gliederung des Ansatzes ergibt sich aus der Beilage 3.

Zu den Fragen 7 und 8:

Der Ansatz 1/15436/22/Pnv./76601900 (Frage 8) ist eine Aufsummierung der Untergliederungen 901 (Frage 7), 908, 909, 913, 916, 917 und 918 wobei folgende Institutionen gefördert wurden:

Institutionen	Betrag in S
Bizeps	90.000,00
Hilfe für psychisch Erkrankte (HPE)	230.000,00
Bungis	50.000,00
Kriegsopfer - u. Behindertenverband	300.000,00
Lebenshilfe Österreich	190.000,00
Österreichische Autistenhilfe	190.000,00
Österreichischer Blindenverband	280.000,00
Österreichischer Bund für Schwerhörige, Spätertaubte	170.000,00
Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit (ÖKSA)	120.000,00
Österreichischer Seniorenring	60.000,00
Österreichischer Zivilinvalidenverband	801.533,16
Pro Senectute Österreich	280.000,00
Verein zur Förderung freiw. soz. Dienste	300.000,00
Wiener Taubstummen - und Fürsorgeverband (WITAF)	199.800,00
Zentralverband der Pensionisten Osterr.	80.000,00
Forum Abtenau	100.000,00
Integrativer Bildungsverein	20.000,00
Zwischensumme (1/1543617660/901)	3,441.333,16
Pensionistenverband Österreich (../908)	2,595.000,00
Volkshilfe Österreich (../909)	2,524.778,36
Österreichischer Pensionisten - und Rentnerbund (../913)	900.000,00
Österreichische Caritaszentrale (../91 6)	1,785.700,00
Österreichisches Hilfswerk(../91 7)	1,830.000,00
Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (../91 8)	2,429.121,66
Gesamtsumme 1/1543617660/900	15,305.933,18

Zu Frage 9:

Die Gliederung des Ansatzes ergibt sich aus der Beilage 4.

Zu Frage 10:

Der Ansatz 1/15516122/Unt./7430 bezieht sich auf die Förderung von Betrieben nach dem Arbeitsmarktservicegesetz. Aufgrund der großen Anzahl von geförderten Unternehmen werden diese Zahlungen vom Bundesrechenamt nur buchungsmäßig ausgewiesen. Da diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht zur Verfügung stehen, ist eine Auflistung der einzelnen Empfänger wegen des damit verbundenen außerordentlichen Verwaltungsaufwandes nicht möglich. Die Beträge und die Anzahl der Buchungen jeweils gegliedert nach Bundesländern sind jedoch der Beilage 5 zu entnehmen.

Zu den Fragen 11 und 12:

Die Beträge beim Ansatz 1/15516/22IPriv./7660/901 (Frage 11) und beim Ansatz 1/15516/22/ Priv./76601900 (Frage 12) entsprechen einander aus verrechnungstechnischen Gründen. Dies deshalb, weil die Untergliederung 900 lediglich eine Aufsummierung sämtlicher bei dieser Post eröffneten Untergliederungen darstellt. Da neben 901 keine weiteren Untergliederungen bestehen, sind beide Ansätze ident. Beide Ansätze beziehen sich somit auf die selben Förderungsfälle und Empfänger. Diese Ansätze betreffen Förderungen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz und werden aufgrund der großen Anzahl von Förderungsfällen vom Bundesrechenamt nicht einzeln ausgewiesen, so daß sie dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgegliedert nicht zur Verfügung stehen. Bezüglich der Aufteilung nach Bundesländern darf auf Beilage 6 verwiesen werden.

Zu Frage 13:

Die Gliederung des Ansatzes ergibt sich aus der Beilage 7.

Zu Frage 14:

Der Ansatz 1/15516/22/Priv./7680 bezieht sich auf Beihilfen für Einzelpersonen. Dabei handelt es sich nicht um die Finanzierung von Projekten, sondern um Hilfestellungen, die in der Regel nach § 34 des Arbeitsmarktservicegesetzes gewährt werden und der Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes beziehungsweise der Sicherung einer Beschäftigung dienen. So werden zum Beispiel Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes sowie Ersätze von Teilnahmekosten bei Ein-, Um- oder Nachschulungen gewährt. Es ist offensichtlich, daß die gegenständlichen datenschutzwürdigen Interessen auf Geheimhaltung im Sinn des in Verfassungsrang stehenden § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes berühren, insbesondere weil aufgrund der Höhe der Leistungen Rückschlüsse auf die Art der Beihilfe und somit auch auf eine mögliche Arbeitslosigkeit gezogen werden könnten. Dabei ist auch zu

berücksichtigen, daß bei einer Beantwortung der Anfrage die Daten betreffend mehrerer tausend Personen offenbart werden müßten und somit auch quantitativ eine bedeutende Beeinträchtigung eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes gegeben wäre. Die Beantwortung der gegenständlichen Frage würde daher einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz bedeuten, so daß eine derartige Beantwortung rechtlich nicht möglich ist (§ 91 Abs. 4 GOG). Aus der Beilage 8 sind aber die Höhen der Beihilfen und die Anzahl der Buchungen in Bezug auf die einzelnen Bundesländer ersichtlich.

Zu Frage 15:

Die Gliederung des Ansatzes ergibt sich aus der Beilage 9.

Zu Frage 16:

Aufgrund der großen Anzahl von geförderten Unternehmen werden diese Zahlungen vom Bundesrechenamt nur buchungsmäßig ausgewiesen. Da diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht zur Verfügung stehen, ist eine Auflistung der einzelnen Empfänger wegen des damit verbundenen außerordentlichen Verwaltungsaufwandes nicht möglich. Die Beträge sind jedoch jeweils gegliedert nach Bundesländern der Beilage 10 zu entnehmen.

Zu Frage 17:

Bei diesem Ansatz handelt sich um ein Darlehen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 51a AMFG, das der Hotel Therme Blumau in der Höhe von 120 Millionen Schilling gewährt wurde.

Zu Frage 18:

Hier wurden Zuschüsse für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 51a AMFG für die Lenzing Lyocell GmbH & CO KG in der Höhe von 71,25 Millionen Schilling und für die Rogner 5 Golfschaukel im Südburgenland in der Höhe von 5 82,65 Millionen Schilling gewährt.

Zu Frage 19:

Bei diesem Ansatz handelt es sich um den Kofinanzierungsanteil des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Lenzing Lyocell GmbH & CO KG in der Höhe von 19,449 Millionen Schilling.

Zu den Fragen 20 und 21:

Bei den bei Ansatz 1/17206/Priv./7660/900 (Frage 21) verrechneten Subventionen handelt es sich entsprechend den Bestimmungen des Kontenplanes des Bundes um die Summierung der bei den Untergliederungen 901 (Frage 20) bis 999 verrechneten Beträge, da die Untergliederung 900 als Sammelkonto für alle nachfolgenden Untergliederungen fungiert.

Die bei 1/17206/Priv./7660/901 im Jahr 1997 gewährten Förderungen können der Beilage 11 entnommen werden. Die Summe der beiliegenden Aufstellung entspricht deshalb nicht der Summe im Rechnungsabschluß 1997, da im Rechnungsabschluß 1997 auch bereits jene Beträge berücksichtigt sind, die im Jahr 1997 von Förderungen der Vorjahre zurückbezahlt wurden (Absetzungen). Die übrigen Untergliederungen sind bereits im Förderungsbericht 1997 aufgegliedert angeführt.

Zu den Fragen 22 und 23:

Bei 1/17226/Öff./7305/900 (Frage 23) handelt es sich um ein Sammelkonto für alle nachfolgenden Untergliederungen. Dieser Ansatz umfaßt somit die Förderung an den Magistrat der Stadt Wien, Dezernat für Suchtprävention und medizinische Drogenangelegenheiten, in der Höhe von S 400.000,- sowie bei Post 901 (Frage 22) die Förderung des Magistrats der Stadt Wels, Drogenberatungsstelle "Circle" (S 620.000,-) und des Magistrats der Stadt Klagenfurt, Drogenberatungsstelle "Viva" (S 600.000,-).

Zu den Frage 24 und 25:

Der Ansatz 1/17226/21/Priv./7660/900 (Frage 25) ist wiederum das Sammelkonto für die Untergliederungen 901 bis 919. Die Zusammensetzung der Untergliederung 901 (Frage 24) ergibt sich aus der Beilage 12. Die Förderungen, die unter den Untergliederungen 902 bis 919 verrechnet wurden, können dem Förderungsbericht 1997 entnommen werden.

Anlagen konnten nicht gescannt werden!!!